

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1860.

Nr. XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. November 1860, die Prozeß-Vollmacht-Formulare für die Rechts-Anwälte betreffend.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten haben wir in Ausführung der in der Gebühren-Taxe für die Rechtsanwälte vom 25. März 1859 (Gesetz-Samml. 1859, Seite 88) unter Nr. 3 erteilten Vorschrift, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur gedruckte oder lithographirte Vollmachten zulässig sind, ein Prozeß-Vollmacht-Formular festgesetzt und dasselbe sowohl den Gerichten des Landes, wie den mit der Anfertigung amtlicher Formulare beauftragten Druck-Anstalten zugesertigt. Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Gerichte angewiesen sind, andere als die vorgeschriebenen Vollmacht-Formulare ferner nicht zuzulassen.

Rudolstadt, den 6. November 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.